

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1, § 94
Abs. 2 Satz 2, § 74 Abs. 2 Satz 3

Leitsatz :

Läßt das Landesarbeitsgericht die Rechtsbeschwerde zu, obwohl es gemäß der Begründung für die Zulassung die grundlegenden Rechtsfragen für geklärt hält, so wird durch eine derartige, offensichtlich gesetzwidrige Zulassung die Rechtsbeschwerdeinstanz nicht eröffnet (im Anschluß an BAG 21, 80 =AP Nr. 3 zu § 72 ArbGG 1953 Zulassungsrevision).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 ABR 50/75

Beschluß des BAG vom 5. September 1975

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 50/75

4 Ta BV 2/75 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 5. September 1975 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Bichler beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 16. Mai 1975 - 4 Ta BV 2/75 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Rechtsbeschwerde ist nur statthaft, wenn sie das Landesarbeitsgericht im Beschluß gemäß § 91 Abs. 3 Satz 1

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



ArbGG wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat oder ein Fall der Divergenz zu einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesarbeitsgerichts vorliegt (§ 92 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG). Wenn nach § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht stattfindet, sofern das Landesarbeitsgericht dieses Rechtsmittel wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat, ändert dies an der Zulassung wegen der grundsätzlichen Bedeutung nichts.

Das Landesarbeitsgericht hat hier die Rechtsbeschwerde mit folgender Begründung zugelassen:

"Obwohl die Kammer die grundlegenden Rechtsfragen der §§ 37 Abs. 6 und 40 Abs. 1 BetrVG für geklärt hält, hat sie die Rechtsbeschwerde zugelassen, um der Antragsgegnerin, die an vielen gleichartigen Verfahren beteiligt war, noch einmal Gelegenheit zu geben, die Rechtsauffassung der im allgemeinen für sie zuständigen 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein durch das BAG nachprüfen zu lassen."

Diese Zulassung führt im vorliegenden Fall nicht zur Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde, da sie offensichtlich nicht aus dem gesetzlichen Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfolgte. Zwar gebietet der Gedanke der Rechtsmittelklarheit und Rechtsmittelsicherheit, daß das Revisions- (Rechtsbeschwerde-) gericht in aller Regel an eine einmal erfolgte Zulassung gebunden ist, zumal eine Begründung für die Zulassung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Wenn das Landesarbeitsgericht aber seine Zulassungsentscheidung begründet, so kann und muß das Rechtsbeschwerdegericht diese mit der Zulassung innerlich eine Einheit bildende Begründung zur Kenntnis nehmen und jedenfalls daraufhin überprüfen, ob sie sich nicht soweit und vor allem auch für die Beteiligten offensichtlich vom gesetzlichen Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache entfernt, daß die Zulassung unbeachtlich ist. Bei einer derartigen offensicht-



lich verfehlten Zulassung wird auch der Gedanke der Rechtsmittelklarheit und Rechtsmittelsicherheit nicht in Frage gestellt (BAG 2,26 [31] =AP Nr. 6 zu § 69 ArbGG 1953; BAG 2,40 [42] =AP Nr. 7 zu § 69 ArbGG 1953; BAG 5, 246 [249]=AP Nr. 19 zu § 69 ArbGG 1953; BAG 21, 80 =AP Nr. 3 zu § 72 ArbGG 1953 Zulassungsrevision).

Nach den eigenen Ausführungen des angefochtenen Beschlusses hält die erkennende Kammer die grundlegenden Rechtsfragen der §§ 37 Abs. 6 und 40 Abs. 1 BetrVG für geklärt, will aber gleichwohl die Rechtsbeschwerdeinstanz eröffnen, um der Antragsgegnerin noch einmal die Möglichkeit zur Überprüfung der angefochtenen Entscheidung zu geben. Die Eröffnung der Dritten Instanz im Interesse einer Partei oder eines Beteiligten zur Überprüfung einer Entscheidung, der das Landesarbeitsgericht hinsichtlich der Klärung der grundlegenden Rechtsfragen selbst keine grundsätzliche Bedeutung mehr beimißt, widerspricht offensichtlich dem Gesetz. Die Rechtsbeschwerde muß daher, trotz ihrer Zulassung, als unzulässig verworfen werden.

Gemäß § 94 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 3 ArbGG erfolgt die Verwerfung der Rechtsbeschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG 1953).

gez.: Dr. Müller

Dr. Auffarth

Bichler

